

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2004-057-1

öffentlich

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des Kita-Gesetzes

Einreicher: Bürgermeister	16.12.2016
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/10 Bearbeiter: Herr Miersch	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
08.02.2017	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
09.02.2017	Hauptausschuss	Anw.: 8	Ja: 8	Nein: 0	Enth.: 0
22.02.2017	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25	Ja: 25	Nein: 0	Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage) zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Finsterwalde zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz in der in Fassung der zweiten Änderung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

planmäßig	Produkt: XXXX.414100	Betrag: ca. 40 T€
-----------	----------------------	-------------------

at. Holfeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Auf Grundlage des o. g. öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Fassung seiner ersten Änderung führt die Stadt Finsterwalde seit dem 01.01.2004 die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für den Landkreis Elbe-Elster durch.

Der mit Änderung von § 24 Abs. 2 SGB VIII zum 01.08.2013 resultierenden Mehrbelastung infolge der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von Kindern nach dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wurde mit der Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen in Folge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung - KitaMBAV) vom 14.09.2015 (GVBl. Brandenburg I vom 15.09.2016, Nr. 43) entsprochen.

Der Ausgleich ist entsprechend der vom Land Brandenburg ermittelten auszugleichenden Plätze und Platzkosten für die an der Finanzierung beteiligten Körperschaften zu berechnen und weiterzuleiten.

Diese Finanzierungsregelungen gemäß § 6 Abs. 2 Kita-MBAV sind entsprechend § 6 Abs. 3 Kita-MBAV zu vereinbaren.

Grundlage der Verteilung des Ausgleichsbeitrages bilden die tatsächlich betreuten Kinder (U3) nach Stichtagen und Einrichtung (Kinder unter drei Jahren mit einem gesetzlichen Mindestrechtsanspruch bis 6 Stunden – Basisplätze).

Für den Verwaltungsaufwand beim Landkreis Elbe-Elster erfolgt für alle mit der Weiterleitung verbundenen Aufgaben/Kosten ein Ausgleich. Dieser entspricht 100 Arbeitsstunden einer Arbeitskraft im gehobenen nichttechnischen Dienst, Entgeltgruppe E9 zuzüglich Gemeinkostenanteil von 20 % und erfolgt nach folgender Berechnung:

Für die Feststellung des Gesamtbetrages, welcher für den Mehrbelastungsausgleich zur Verfügung steht, war zunächst die individuelle Ausgleichsquote zu ermitteln. Diese beträgt für den Landkreis Elbe-Elster 25,46 %. Sonach sind jährlich die Platzkosten gem. § 7 Abs. 1 Kita-MBAV zu bestimmen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 Kita-MBAV erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittssatzes der Vergütungsregelungen des pädagogischen Personals aller Einrichtungen im Landkreis Elbe-Elster im Bezugsjahr.

Die auszugleichenden Plätze werden aus dem Produkt der durchschnittlichen Basisplätze und der Quote von 25,46 % ermittelt.

Anlagen

Zweite Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages